

**Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Echzell
über die Einschränkung des Verbrauchs von Trinkwasser
bei Notständen in der Wasserversorgung**

Aufgrund der §§ 74 und 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14.01.2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBl. S. 374), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Echzell in ihrer Sitzung am 13. September 2021 folgende Gefahrenabwehrverordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Ein Trinkwassernotstand liegt vor, wenn die Versorgung mit Trinkwasser gefährdet ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das in den Versorgungsanlagen bereitgestellte Wasser zur Wasserversorgung des Gemeindegebietes oder eines Teilgebiets nicht ausreicht.

(2) Beginn und Ende des Trinkwassernotstandes sowie der Bereich des Notstandsgebietes werden durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister oder durch eine für diese Aufgabe als Vertretung benannte Person festgestellt.

Der Wassernotstand im Sinne dieser Verordnung endet außerdem, wenn der vom Regierungspräsidium Darmstadt auf Grundlage der Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des Wasserverbrauchs bei Notständen in der Wasserversorgung im Regierungsbezirk Darmstadt vom 28.06.1993 (StAnz. S. 1735) festgestellte Wassernotstand beginnt.

(3) Die öffentliche Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgt nach der Hauptsatzung. Kann die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform in Eilfällen wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der durch die Hauptsatzung vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.

§ 2

Verbote

(1) Während des Trinkwassernotstandes ist es verboten:

1. Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen

- a) zu verschwenden,
- b) zu speichern,

2. Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen für folgende Zwecke zu verwenden:

- a) Bewässerung öffentlicher oder betrieblicher Grünanlagen, soweit die Bewässerung nicht zur Abwehr bleibender Schäden an den Anlagen zwingend erforderlich ist

(Abwehrbewässerung). Eine Abwehrbewässerung zwischen 10:00 und 20:00 Uhr ist unzulässig. Die Abwehrbewässerung darf maximal zweimal je Woche erfolgen.

- b) Bewässerung von Rasenflächen.
- c) Bewässerung von nicht erwerbsmäßig genutzten Gärten und Kleingärten sowie privater Parkanlagen, einschließlich Bewässern von Bäumen, Sträuchern soweit dies nicht zur Abwehr bleibender Schäden an den Anlagen zwingend erforderlich ist (Abwehrbewässerung). Eine Abwehrbewässerung zwischen 10:00 und 20:00 Uhr ist unzulässig. Die Abwehrbewässerung darf maximal zweimal je Woche erfolgen.
- d) Betrieb von Springbrunnen, Laufbrunnen und Wasserspielanlagen, soweit nicht ein Wasserkreislaufsystem vorhanden ist, der ein Nachfüllen von Wasser entbehrlich macht und dabei hygienische Belange beachtet werden.
- e) Das erstmalige Befüllen und das Nachfüllen von Wasserbecken, privaten und betrieblichen Schwimmbecken sowie künstlichen Teichen und ähnlichen Einrichtungen. Das Verbot gilt nicht, soweit ein Nachfüllen zur Abwehr von Gefahren für das tierische oder pflanzliche Leben im Teich notwendig ist.
- f) Bewässerung und Befeuchten von Sportplätzen (einschließlich Tennisanlagen, Golfplätzen und Reitplätzen) in der Zeit von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Bei Sandplätzen (auch Tennissandplätzen) darf auch tagsüber eine höchsten fünfminütige Oberflächenbewässerung pro Stunde und Platz erfolgen, soweit dies zur Verhinderung von Staubbildung unumgänglich ist.
- g) Abspritzen von Terrassen, Wänden, Hof- und Wegflächen sowie von Anlagen (z.B. bauliche Anlagen, Maschinen) soweit das Abspritzen nicht zur Aufrechterhaltung des Betriebes (z.B. zur Vorbereitung von Reparaturarbeiten, Beachtung der hygienischen Belange) zwingend erforderlich ist. Das Verbot gilt nicht für die gewerbliche Verwendung von Dampfstrahlgeräten sowie Hochdruckreinigern.
- h) Betrieb von Fahrzeugwaschanlagen, sofern nicht durch Kreislaufführung oder sonstige Sparmaßnahmen weniger als 60 Liter pro Fahrzeug verbraucht werden. Das Verbot gilt nicht für die Verwendung von Dampfstrahlgeräten und Hochdruckreinigern.
- i) Waschen von privaten PKW außerhalb von Fahrzeugwaschanlagen.
- j) Waschen von zu betrieblichen Zwecken eingesetzten Fahrzeugen (einschließlich Schienenfahrzeuge und Luftfahrzeuge) soweit dies nicht aus betrieblichen Gründen (z.B. Beachtung hygienischer Belange, Aufrechterhaltung der Verkehrstüchtigkeit) zwingend geboten ist.
- k) Kühlen von Anlagen und Anlageteilen am fließenden Wasserstrahl, durch Berieseln oder mittels Durchlaufkühlung. Dies gilt nicht für gewerbliche/industrielle Betriebe, wenn die Wasserentnahme und -verwendung zur unmittelbaren Aufrechterhaltung des Betriebes aus existentiellen Gründen dringend erforderlich ist oder zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zwingend erforderlich ist.
- l) Beregnung landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Fläche sowie für die Beregnung im Erwerbsgartenbau in der Zeit von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr nutzt.

(2) Krankenhäusern, Kur- und Pflegeanstalten, medizinischen Bädern und Untersuchungsstellen ist die Wasserentnahme in dem Umfang erlaubt, wie es zur ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich ist.

(3) Soweit eine Verwendung von Wasser nach den Vorgaben von Absatz 1 Ziffer 2 zulässig ist, soll zur Vermeidung einer Überlastung in Spitzenzeiten nach Möglichkeit Wasser verwendet werden, das nicht aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz entnommen wird.

§ 3 Sonstige Verpflichtungen

Während des Trinkwassernotstandes sind die Benutzer von öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen verpflichtet, schadhafte Stellen an ihren Wasserversorgungsanlagen unverzüglich zu beseitigen. Sie haben die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit kein Schmutzwasser in die Wasserleitung eindringen kann. Insbesondere sind Schläuche, die an einer Wasserleitung angeschlossen sind, für die Dauer des Trinkwassernotstandes zu entfernen.

§ 4 Sperrzeiten

Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister oder die nach § 1 Abs. 2 dieser Gefahrenabwehrverordnung benannte Person kann, wenn es zum Wohle der Allgemeinheit notwendig ist, Sperrzeiten anordnen. Während der Sperrzeiten dürfen Wasserhähne nicht geöffnet werden. Die Bekanntmachung der Anordnung von Sperrzeiten erfolgt nach § 1 Abs. 3 dieser Gefahrenabwehrverordnung.

§ 5 Befreiungen

Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister oder die nach § 1 Abs. 2 dieser Gefahrenabwehrverordnung benannte Person kann bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonders dringender Umstände von den Verboten dieser Verordnung allgemein oder im Einzelfall Befreiung erteilen. Die Bekanntmachung der Befreiung erfolgt nach § 1 Abs. 3 dieser Gefahrenabwehrverordnung.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 HSOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig während eines Trinkwassernotstandes

- a) entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 1 Buchstabe a) Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen verschwendet,
- b) entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 1 Buchstabe b) Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen speichert,
- c) entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 2 Buchstabe a) Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zur Bewässerung öffentlicher oder betrieblicher Grünanlagen nutzt.
- d) entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 2 Buchstabe b) Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zur Bewässerung von Rasenflächen nutzt.
- e) entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 2 Buchstabe c) Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zur Bewässerung von nicht erwerbsmäßig genutzten Gärten

und Kleingärten sowie privater Parkanlagen, einschließlich Bewässern von Bäumen nutzt.

- f) entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 2 Buchstabe d) Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Betrieb von Springbrunnen, Laufbrunnen und Wasserspielanlagen nutzt.
- g) entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 2 Buchstabe e) Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum erstmaligen Befüllen oder Nachfüllen von Wasserbecken, privaten und betrieblichen Schwimmbecken sowie künstlichen Teichen und ähnlichen Einrichtungen nutzt.
- h) entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 2 Buchstabe f) Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zur Bewässerung und Befeuchtung von Sportplätzen (einschließlich Tennisanlagen, Golfplätzen und Reitplätzen) außerhalb der Zeit von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr nutzt oder Sandplätze (auch Tennissandplätze) tagsüber mehr als fünf Minuten pro Stunde und Platz an der Oberfläche bewässert.
- i) entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 2 Buchstabe g) Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Abspritzen von Terrassen, Wänden, Hof- und Wegflächen sowie von Anlagen (z.B. bauliche Anlagen, Maschinen) nutzt.
- j) entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 2 Buchstabe h) Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Betrieb von Fahrzeugwaschanlagen nutzt.
- k) entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 2 Buchstabe i) Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Waschen von privaten PKW außerhalb von Fahrzeugwaschanlagen nutzt.
- l) entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 2 Buchstabe j) Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Waschen von zu betrieblichen Zwecken eingesetzten Fahrzeugen nutzt.
- m) entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 2 Buchstabe k) Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Kühlen von Anlagen und Anlageteilen am fließenden Wasserstrahl, durch Berieseln oder mittels Durchlaufkühlung nutzt.
- n) entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 2 Buchstabe k) Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Beregnen landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Fläche sowie zur Beregnung im Erwerbsgartenbau außerhalb der Zeit von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister der Gemeinde Echzell als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Echzell, den 14. September 2021

Gemeindevorstand der Gemeinde Echzell

Wilfried Mogk
Bürgermeister

Veröffentlicht in der Wochenzeitung der Gemeinde Echzell Nr. 40 am 08.10.2021.